

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799  
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

20. August 2021

## Allgemeinverfügung

### zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Hochtaunuskreis

Aufgrund von §§ 16, 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22.06.2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.08.2021 (GVBl. S. 386)

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Abweichend von den Bestimmungen der CoSchuV wird folgendes angeordnet:

- a) Der Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen) gestattet. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
- b) Der Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
- c) Der Einlass in die Innengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet; das gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen.
- d) Der Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
- e) Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet; das gilt nicht für den Spitzen- und Profisport.

- f) In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.
  - g) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.
2. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.
  3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.08.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 21.09.2021 außer Kraft.
  4. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehenden Anordnungen sowie eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung bleiben in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage vorbehalten.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 16, 28, 28a IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD und § 27 Abs. 2 CoSchuV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere können nach Nr. 5 bis 8 und 11 bis 14 Beschränkungen beispielsweise von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, touristischen Reisen und Übernachtungsangeboten sowie des Betriebs von gastronomischen und anderen Einrichtungen verfügt werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 25.03.2020 stellte der Deutsche Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG fest, diese dauert auch zum Erlasszeitpunkt dieser Allgemeinverfügung noch an.

Die gemäß § 32 IfSG von der Hessischen Landesregierung erlassene CoSchuV regelt u.a. besondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Nach § 27 Abs. 2 CoSchuV bleiben die örtlich zuständigen Behörden – das sind gemäß § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter – unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)“ befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Gemäß dem gemeinsamen Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 muss das Konzept bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen Beachtung finden. Die hierin getroffenen Festlegungen wurden für verbindlich erklärt.

Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 schreibt vor, dass bei einem diffusen, nicht klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage (7-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen anzuordnen sind. Die 7-Tage-Inzidenz basiert auf der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Hochtaunuskreis am 20.08.2021 bei 37,1. Der Hochtaunuskreis befindet sich demnach in der 2. Stufe (gelb) des Präventions- und Eskalationskonzepts SARS-CoV-2. Es ist auch zu erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz weiter deutlich steigen wird. Die gemeldeten Fälle treten im Hochtaunuskreis verteilt auf und sind nicht nur auf einzelne kreisangehörige Kommunen beschränkt. Auch betreffen sie nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ein sonstiges eng lokalisierbares oder klar abgrenzbares Infektionsgeschehen. Mithin ist das Infektionsgeschehen als diffus anzusehen.

Der Hochtaunuskreis sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um so einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus und dessen Virusvarianten kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Auch Ansteckungen durch asymptomatische Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber selbst nicht erkrankten, können letztlich nicht ausgeschlossen werden.

Aus den Lageberichten des RKI, zuletzt vom 17.08.2021, ist ersichtlich, dass seit Anfang Juli 2021 die Anzahl der gemeldeten Neuinfektionen insgesamt wieder ansteigt. Während sich der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung auch aufgrund der dort fortschreitenden Durchimpfungsrate derzeit relativ stabil auf einem niedrigen Niveau bewegt, ist gerade in den jüngeren Altersgruppen ein deutlicher Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen. Die aktuelle Risikobewertung des RKI (Stand: 17.08.2021) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Dabei ist insbesondere einzustellen, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der besorgniserregenden Delta-Variante (B.1.617.2) des SARS-CoV-2 Virus gekommen ist. Diese stellt inzwischen auch in Deutschland die dominierende Variante dar. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante wird mit einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen zu rechnen sein. Als bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die zu erwartende Anzahl von Reiserückkehrenden aus dem Sommerurlaub und die anstehende Wiederaufnahme des Schul- und Kita-Betriebs. Gleichsam einzustellen ist eine zurückgehende Impfbereitschaft in der Bevölkerung. Da die Therapie schwerer Krankheitsverläufe komplex ist (erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen) und eine ausreichend hohe Durchimpfungsrate – bezogen auf alle Altersgruppen in der Bevölkerung – noch nicht erreicht wurde, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Sämtliche mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen betreffen lediglich die Pflicht, bei dem Besuch von Veranstaltungen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Innenräumen einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zu erbringen. Sie gelten insoweit abweichend von bzw. ergänzend zu den nach §§ 1 Abs. 4, 9 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 1, 2 und 4, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23 Nr. 1 und 25 Abs. 2 CoSchuV zu beachtenden Schutzmaßnahmen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen werden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet und sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die genannten Ziele zu erreichen. Zudem tragen sie den verbindlichen Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzepts SARS-CoV-2 Rechnung, durch das das Entschließungs- und Auswahlermessen der zuständigen Behörde eingeschränkt und konkretisiert wird. Gleichwohl macht sich der Hochtaunuskreis die

Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes Hessen für die genannten Maßnahmen ausdrücklich zu eigen. Ferner stehen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen im Einklang mit dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10.08.2021. Auch darin kam man überein, das Erfordernis eines Negativnachweises (getestet, geimpft, genesen, sog. 3G-Regel) über die bisher schon vorgesehenen Bereiche hinaus bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auszuweiten.

Die Maßnahmen sind geeignet, um zu verhindern, dass nicht erkannte infektiöse oder auch asymptomatische Personen Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten oder bei denen die Einhaltung ausreichender Abstände nicht gewährleistet werden kann; letzteres ist insbesondere bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen der Fall. Solche Kontakte bergen somit eine erhebliche Gefahr der Weitertragung unerkannter Infektionen, was vor dem Hintergrund der weiter gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht hat. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil sich die Infektions- und Weitertragungsgefahr an den dem Publikumsverkehr offenstehenden und häufig stark frequentierten Orten, die sich zudem in geschlossenen Räumen befinden, wo ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht, anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen dazu, die Aufrechterhaltung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu gewährleisten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam. Gleiches gilt für Trenn- oder Abstandsmaßnahmen, die zwar als sinnvolle flankierende Schutzmaßnahmen bestehende Infektionsgefahren reduzieren können, aber nicht ebenso wirksam wie die frühzeitige Erkennung und die damit einhergehende Isolation von erkannten Infizierten sind.

Die Maßnahmen sind überdies milder, als den Einlass in die genannten Räumlichkeiten bzw. die Wahrnehmung der dortigen Angebote weiter zu beschränken oder gar ganz zu untersagen, und sind damit auch verhältnismäßig. Soweit die Betroffenen zum Personenkreis der Geimpften oder Genesenen gehören, beschränken sich die Anordnungen auf die Vorlage des entsprechenden Nachweisdokuments. Andere Betroffene, die einen Testnachweis erbringen müssen, werden dadurch ebenfalls nicht unzumutbar beeinträchtigt, denn die mit der Testung verbundene, allenfalls marginale Beeinträchtigung der körperlichen Integrität ist unbedenklich, und im Rahmen der Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24.06.2021 (Coronavirus-Testverordnung, BAnz AT 25.06.2021 V1) sind kostenlose, niedrighschwellige Testmöglichkeiten gegeben.

Die Maßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Betreiber bzw. Anbieter sowie der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen angemessen und tragen somit § 28a Abs. 6 IfSG Rechnung. Die Infektionslage hat sich, vor allem wohl infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, erneut verschärft. In Anbetracht dessen stehen die Maßnahmen, die immerhin entsprechende Angebote – wenn auch unter Einschränkungen – zulassen und nicht untersagen, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus möglichst effektiv zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Eventuellen Härtefällen wird durch die Ausnahmeregelung der Nr. 2 Rechnung getragen.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Übrigen auch durch die Befristung der Maßnahmen bis zum 21.09.2021 und die damit einhergehende zeitnahe und fortlaufende Evaluierung Rechnung getragen. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 schreibt vor, dass Maßnahmen permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen sind. Dazu gehört auch, dass Beschränkungen im Regelfall wieder ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden sollen, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der Anordnungen oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung bleibt

vorbehalten für den Fall, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens das geboten erscheinen lässt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter